

Posteingang:

Absender:

Name, Vorname	
Straße	
PLZ, Ort	
Tel.-Nr.	

Gemeinde Bestensee
 Ordnungsamt
 Eichhornstraße 4-5
 15741 Bestensee

Antrag auf Genehmigung zum Abbrennen eines Feuerwerkes gem. § 24 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz vom 31.01.1991 (BGBl. 1991 Teil I S. 170)

Für eine private Veranstaltung zu der ich ein Feuerwerk abbrennen möchte, bitte ich um die behördliche Genehmigung zur Freistellung vom Verwendungsverbot und zur Beschaffung der Feuerwerkskörper.

Für das Feuerwerk werden ausschließlich Feuerwerkskörper der Klasse II benötigt und verwendet.

Angaben zur verantwortlichen Person:

Name, Vorname		Geburtsdatum:	
Straße			
PLZ, Ort			
Handy-Nr.			

Angaben zum Feuerwerk:

Ort des Feuerwerkes (Anschrift, ggf. Lageplan einreichen)	
Datum	
Uhrzeit	von: Uhr bisUhr
Anlass des Feuerwerkes	
Entfernung bis zum nächsten Wald in Metern	

Hinweis: Für diese Genehmigung wird eine Gebühr in Höhe von mindestens 40,00 Euro fällig. Die Gebührenerhebung stützt sich auf Punkt 2.4.4.1.5 der Anlage (Gebührenverzeichnis) zur der Dritten Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie (GVBl. II 2014 / Nr. 16)

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschrift

Hinweise für den Antragsteller

Die Rechte Dritter, wie die Grundstückseigentümer oder Erlaubnispflichten aus anderen Rechtsvorschriften, insbesondere lärmschutzrechtliche Erlaubnisvorbehalte, sind von Ihnen zu beachten.

Beabsichtigen Sie das Abbrennen auf einem Grundstück, von dem Sie nicht Eigentümer sind, benötigen wir die Einverständniserklärung des Eigentümers.

Die Genehmigung wird unter Widerrufsvorbehalt und unter Auflagen erteilt. Die Mindestkosten betragen im Regelfall 40,00 €. Können Sie auf Grund der Auflagen (z. B. durch ein Verbot auf gesetzlicher Grundlage der Waldbrandwarnstufe) keinen Gebrauch oder nicht wie geplant Gebrauch von der Genehmigung machen, kann Ihnen in Absprache mit dem Ordnungsamt ein Ausweichtermin genehmigt werden. Die Genehmigung gilt nur als erteilt, wenn Sie einen schriftlichen Änderungsbescheid erhalten. Verwaltungskosten werden hierbei nicht erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes ist die Nachruhe von 22:00 – 6:00 Uhr festgelegt. Das Feuerwerk wird nur außerhalb der Nachruhe genehmigt. Im besonderen Einzelfall kann das Ordnungsamt Abweichungen genehmigen. Feuerwerke nach 0:00 Uhr werden nicht genehmigt; Abweichungen unterliegen dem Ermessen der Gemeinde – es besteht kein Rechtsanspruch. Für die Erteilung der Abweichung von der Nachruhe wird zusätzlich zur Ausgangsverwaltungsgebühr eine erhöhte Verwaltungsgebühr erhoben.

Wird das Abbrennen auf waldnahen Grundstücken beantragt und liegt der Abbrennort näher als 50 m am Wald, darf auf der Grundlage des § 23 Landeswaldgesetzes keine Genehmigung erteilt werden.

Die Gemeinde Bestensee setzt sich mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald ins Benehmen, soweit naturschutzrechtliche Belange berührt werden. Ggf. kann gar keine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Es dürfen in Deutschland zugelassene Feuerwerkskörper verwendet werden. Das Abbrennen von Feuerwerk, das überwiegend bzw. ausschließlich zur Erzeugung von Knalleffekten und Lärm dient, wird nicht genehmigt. Darunter fallen z. B. Böller, Kracher, Kanonenschläge und Raketen mit übermäßiger Lautstärke. Handelsübliche Raketen sind von dieser Regelung nicht erfasst.

Das Abbrennen auf öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wegen) wird im Regelfall nicht genehmigt

Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen:

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift)